

Satzung
der
Landauer E-Dart Liga e.V.
(LEDL)



Gültig ab 01.08.2021

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz,

- Der Verein ist unter der Nummer 2281 beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen und führt den Namen „Landauer E-Dart Liga (LEDL)".
- Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Dartsports und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder und die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, führt Wettkampfveranstaltungen durch und nimmt an Wettkampfveranstaltungen teil.
- Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Dart Sport Verband DDSV

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheiden die Beisitzer in der nächsten Sitzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung, diese sind mit der Meldung zu entrichten.
- (2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder – Befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Finanzordnung, die durch die Beisitzer zu erfassen ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) Es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) In der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt;
- (4) Nach einem Vereinsausschluss kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren die Wiederaufnahme in den Verein beantragt werden.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Vorstandschaft soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden;
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel und Wettkampfbetrieb
 - d) Platz und Hausverbote
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern
 - f) Geldstrafen bis zu 1000,00 Euro
- (2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Beisitzer. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Der/Die Betroffene/n kann/können innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde sollen die Beisitzer binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Beisitzer und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die Beisitzer ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 5000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben;
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
 - d) Abschluss und Kündigung von Verträgen

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Beisitzer einzuholen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, oder E – Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 11 Beisitzer

- (1) Die Beisitzer bestehen aus
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Zwei Schriftführer
 - c) Ein Sportwart
 - d) Ein Spiel und Passcontrolling
 - e) Medienwart
- (2) Die Beisitzer sind für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig,
 - a) Zulassung, Auflösung und Erlass von Richtlinien für Abteilungen
 - b) Festsetzung des Jahresbudget
 - c) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten von Abteilungen
 - d) Einrichtung und Abberufung von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit, Benennung der personellen Besetzung von Ausschüssen, Aufgabenstellung für Ausschüsse
 - e) Festsetzung der Finanzordnung, Jugendordnung und Geschäftsordnungen

- f) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 Euro
- h) Wahrnehmung von Berichts- Informationspflichten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

Weiter sind die Beisitzer für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem Vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Homepage (www.edart-landau.de) sowie per E-Mail an die Kapitäne oder deren Vertreter erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt, Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Beisitzer fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Beisitzer können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Beisitzer Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch die Beisitzer berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt den Beisitzern.
- (2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch die Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (3) Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 15 Vereinsausschüsse

- (1) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen Vorstand und die Beisitzer bei den Ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch die Beisitzer bestimmt.
- (2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
- (2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung der Beisitzer bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. In der Regel sollen zwei Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfer eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 18 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheiten der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 BGB

- (1) Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 20 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je hälftig an die Stadt Landau in der Pfalz K.d.ö.R.; Marktstraße 50 (im Rathaus), und dem Deutschen Dart Sport Verband e.V. für dessen Jugendarbeit zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden haben.
- (5) Dieses trifft nicht zu, wenn der Verein lediglich die Rechtsfähigkeit verliert, aber ansonsten in gleicher Weise fortgesetzt wird.

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist am 30.05.1997 beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer 2281 beim Amtsgericht Landau in der Pfalz und mit der Eintragung in Kraft getreten.
- (2) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.09.2021 geändert und beschlossen. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft

